

Ziffer 4.2 (entspricht Ziffer 5.2 der Stellungnahme des Ausschusses)

Vorschläge betreffend den Zuckersektor

„Bei Zuckerrüben hat die Kommission eine erhebliche Senkung der B-Quote vorgeschlagen. Die Fachgruppe ist der Auffassung, daß eine solche Senkung nicht zu vertreten ist, da

- den Lome-Ländern Zugeständnisse gemacht wurden;
- bestimmten Zuckerfabriken Sondervergünstigungen gewährt wurden;
- die Isoglukose-Erzeugung nicht in ein gleiches Belastungs- und Quotensystem einbezogen wird wie die Zuckerproduktion in der Gemeinschaft.“

Ergebnis der Abstimmung

Ja-Stimmen: 39, Nein-Stimmen: 33, Stimmenthaltungen: 8.

Ziffer 4.3, zweiter Absatz (entspricht Ziffer 5.3, zweiter Absatz, der Stellungnahme des Ausschusses)

Die Fachgruppe spricht sich ferner dafür aus, den Reis in die Liste der Lebensmittelhilfe-Erzeugnisse aufzunehmen.

Ergebnis der Abstimmung

Ja-Stimmen: 37, Nein-Stimmen: 32, Stimmenthaltungen: 2.

C. FOLGENDER PASSUS AUS DER STELLUNGNAHME DER FACHGRUPPE WURDE INFOLGE EINES IM VERLAUF DER BERATUNGEN ANGENOMMENEN ÄNDERUNGSANTRAGS ZURÜCKGEZOGEN

Ziffer 1.6.5, zweiter Absatz (entspricht Ziffer 2.7 der Stellungnahme des Ausschusses)

Dies sowie die Tatsache, daß die Erzeugerpreise nur noch 50 % der Verbraucherpreise ausmachen, zeigen, daß im Schnitt eine Erhöhung der gemeinschaftlichen Agrarpreise um einen bestimmten Prozentsatz eine Erhöhung der Lebenshaltungskosten von nur etwa 10 % dieses Prozentsatzes bewirken würde.

Ergebnis der Abstimmung

Ja-Stimmen: 40, Nein-Stimmen: 38, Stimmenthaltungen: 9.

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein

Die Vorlage, die Gegenstand der Befassung war, ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 9 vom 11. Januar 1979 auf Seite 3 veröffentlicht worden.

A. RECHTSGRUNDLAGE DER STELLUNGNAHME

Am 5. Januar 1979 beschloß der Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß aufgrund von Artikel 43 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft um Abgabe einer Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

B. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema auf seiner 167. Plenartagung am 4. und 5. April 1979 in Brüssel verabschiedet.

Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf das vom Rat der Europäischen Gemeinschaften am 5. Januar 1979 ergangene Ersuchen um Stellungnahme,

gestützt auf den von seinem Präsidium am 23. Januar 1979 gefaßten Beschluß, die Fachgruppe Landwirtschaft mit der Vorbereitung seiner diesbezüglichen Arbeiten zu beauftragen,

gestützt auf seine früheren Arbeiten zu diesem Thema,

gestützt auf die Stellungnahme, die die vorgenannte Fachgruppe in ihrer Sitzung am 8. März 1979 annahm,

gestützt auf den vom Berichterstatter, Herrn Masprone, vorgelegten Bericht,

gestützt auf die Beratungen anlässlich seiner 167. Plenartagung am 4./5. April 1979 (Sitzung vom 4. April 1979) —

VERABSCHIEDETE FOLGENDE STELLUNGNAHME

mit großer Mehrheit (1 Gegenstimme und 12 Stimmenthaltungen):

1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß stellt fest, daß die Kommission vorschlägt, ein System ständiger Beihilfen zugunsten einerseits der Herstellung von Fruchtsaft und andererseits der Herstellung der sogenannten Britischen und Irischen Weine einzuführen, um die Preise der für die Herstellung dieser Erzeugnisse bestimmten Moste der Gemeinschaft dem Preisniveau auf dem Weltmarkt anzugleichen.

Wenn die Kommission also vor der Notwendigkeit stand, einen solchen Vorschlag zu unterbreiten, dann offensichtlich darum, weil die Gemeinschaftspräferenz für Moste und konzentrierte Moste in der Gemeinschaft nicht hinreichend gewirkt hat.

2. In Ermangelung einer Zoll-Dekonsolidierung im Rahmen des GATT nimmt der Ausschuß folgenden Standpunkt ein:

a) *in bezug auf die Fruchtsäfte:* Der Ausschuß billigt den Kommissionsvorschlag;

b) *in bezug auf die Britischen und Irischen Weine:* Diese beiden Erzeugnisse werfen, insbesondere auf-

grund ihrer Bezeichnung, ihrer Herstellungsmethode und des Fehlens einer entsprechenden Gemeinschaftsregelung eine Reihe von Problemen auf.

In diesem Zusammenhang verweist der Ausschuß auf die verschiedenen Bemerkungen in seinem Bericht, der dieser Stellungnahme beiliegt, und insbesondere auf Punkt 4 dieses Dokuments (Dok. CES 242/79 fin).

Demzufolge könnte der Ausschuß diesem Vorschlag erst zustimmen, wenn

a) die Kommission Vorschläge unterbreitet, um die Herstellung, Kennzeichnung und Aufmachung von Likörweinen, aromatisierten Weinen und sämtlichen alkoholischen Getränken der Tarifnummer 22.07 des Gemeinsamen Zolltarifs zu regeln;

b) nach Annahme der unter a) genannten Vorschläge die Frage der Beihilfe für den Ankauf von Mosten und konzentrierten Mosten aus der Gemeinschaft, die zur Herstellung von Britischem und Irischem Wein dienen, erneut geprüft wird, sobald eine vollständige Markttransparenz und einheitliche Wettbewerbsbedingungen für sämtliche unter Buchstabe a) aufgeführten Getränke — insbesondere durch die Vorschriften für die Kennzeichnung und Aufmachung sowie den Zugang zu den Grundstoffen — hergestellt sind.

Der Ausschuß weist ferner auf folgende Punkte hin:

— Diese Erzeugnisse kommen, gemessen an vergleichbaren, aus Wein hergestellten Erzeugnissen, bereits in den Vorzug einer diskriminierenden Steuerbehandlung.

— Diese Erzeugnisse schmücken sich mit Bezeichnungen wie „Wein“ und „Sherry“, die ein anderes Erzeugnis oder eine andere Herkunft vortäuschen.

— Es widerspricht den Grundsätzen des Vertrages, für bestimmte gewerbliche Erzeugnisse eine Beihilfe zu gewähren, die anderen Mitgliedstaaten verweigert wird.

— In den begünstigten Enderzeugnissen werden Grundstoffe aus Trauben nur in geringen Mengen verwendet; für die Landwirtschaft der Gemeinschaft stellen sie daher keinen großen Absatzmarkt dar.

— Eine Beihilfe und die Anerkennung dieser bisher nur geduldeten Erzeugnisse von Seiten der Gemeinschaft könnte im Gegenteil zusammen mit den schon bestehenden Vorteilen zu einer ersten Voraussetzung für einen merklichen Aufschwung der obengenannten Erzeugnisse führen, und dies zum Nachteil der aus Wein hergestellten Erzeugnisse.

- Die Etiketten der begünstigten Erzeugnisse enthalten keine Angaben über deren Zusammensetzung.
- Die Begründung, daß gemeinschaftliche Moste die Moste aus Drittländern ersetzen sollen, ist nicht ganz stichhaltig, da einige dieser Drittländer wahrscheinlich demnächst der Gemeinschaft beitreten werden; außerdem wäre es unklug, den Griechen kurz vor Abschluß der Beitrittsverhandlungen einen traditionellen Absatzmarkt zu verschließen, der sich ihnen nach dem Beitritt wieder öffnen würde.
- Die Gewährung einer Beihilfe unter derartigen Bedingungen und für solche Erzeugnisse erscheint dermaßen übertrieben, daß sie nur akzeptiert werden könnte, falls sie auch für sämtliche anderen Verwendungszwecke von Mosten und Traubenmosten außerhalb der üblichen Weinerzeugung gelten würde.

Nach dem Dafürhalten des Ausschusses dürfte das unter a) und b) Gesagte ausreichen, um die Erzeuger Britischer und Irischer Weine zu bewegen, ihren Bedarf in der Gemeinschaft zu decken.

Daraus müßte sich also kurzfristig die Möglichkeit eröffnen, einheitlich in der gesamten Gemeinschaft die gesamte Verordnung (EWG) Nr. 816/70 und insbesondere Artikel 28 anzuwenden, in dem die Verwendungsbedingungen für Traubenmoste und konzentrierte Traubenmoste aus Drittländern zur Herstellung vergorener alkoholischer Getränke geregelt werden.

3. Der Ausschuß unterstreicht die Notwendigkeit, so schnell wie möglich den Markt für sämtliche betroffenen Erzeugnisse transparent zu gestalten und einheitliche Wettbewerbsbedingungen, insbesondere für den Zugang zu den Grundstoffen, zu schaffen.

4. Der Ausschuß ergreift abschließend die Gelegenheit, um die Kommission ein weiteres Mal auf die Notwendigkeit hinzuweisen, so schnell wie möglich gezielte Vorkehrungen zu treffen, um der in einigen Ländern der Gemeinschaft gehandhabten exzessiven und zum Teil sogar diskriminierenden Besteuerung entgegenzuwirken, die einer normalen Entwicklung des Konsums an Wein und Traubenerzeugnissen im Wege steht.

Geschehen zu Brüssel am 4. April 1979.

*Die Präsidentin
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Fabrizia BADUEL GLORIOSO

ANHANG

zur Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Abgelehnte Änderungsanträge

Folgende eingebrachte Änderungsanträge wurden vom Ausschuß im Verlauf der Beratungen abgelehnt:

Seite 2

Ziffer 3 Buchstabe b) ist zu streichen.

Begründung

Britische und Irische Weine werden von der britischen und der irischen Regierung hinlänglich kontrolliert und verursachen in diesen Mitgliedstaaten keine Schwierigkeiten. In anderen Mitgliedstaaten gibt es sie gar nicht.

Ergebnis der Abstimmung

Ja-Stimmen: 18, Nein-Stimmen: 38, Stimmenthaltungen: 11.

Seite 3

Die fünfte Einrückung: „Eine Beihilfe und . . . hergestellten Erzeugnisse“ ist zu streichen.

Begründung

Diese Weine werden in erster Linie von den älteren Generationen der Arbeiterklasse getrunken. In zehn Jahren hat ihre Produktion nicht zugenommen. Es ist völlig abwegig, anzunehmen, daß ihr Konsum zunimmt, weil die Gemeinschaft sie offiziell anerkennt; diese Überlegungen haben wohl kaum einen Einfluß auf die Konsumenten dieser Weine.

Ergebnis der Abstimmung

Ja-Stimmen: 20, Nein-Stimmen: 33, Stimmenthaltungen: 12.

Folgender Text der Stellungnahme der Fachgruppe wurde aufgrund eines im Laufe der Debatten angenommenen Änderungsantrags gestrichen:

- „2. Daher wäre nach Ansicht der Fachgruppe der geeignetste Weg, um das von der Kommission angestrebte Ziel zu erreichen, daß die entsprechenden Vorkehrungen getroffen werden, um eine angemessene Gemeinschaftspräferenz zu gewährleisten. Zu diesem Zweck hielte die Fachgruppe es für angeraten, umgehend die geeigneten Verfahren in Gang zu setzen, um die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs im Rahmen des GATT für Traubenmoste und konzentrierte Traubenmoste aus Drittländern zu dekonsolidieren.“

Ergebnis der Abstimmung

Ja-Stimmen: 34, Nein-Stimmen: 30, Stimmenthaltungen: 7.

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 betreffend die Berechnung der Währungsausgleichsbeträge für Wein

Die Vorlage, die Gegenstand der Befassung war, ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 55 vom 1. März 1979 auf Seite 11 veröffentlicht worden.

A. RECHTSGRUNDLAGE DER STELLUNGNAHME

Am 23. Februar 1979 beschloß der Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß aufgrund von Artikel 43 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft um Abgabe einer Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

B. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema auf seiner 167. Plenartagung am 4. und 5. April 1979 in Brüssel verabschiedet.

Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf das vom Rat der Europäischen Gemeinschaften am 23. Februar 1979 ergangene Ersuchen um Stellungnahme,

gestützt auf den von seinem Präsidium am 26. Februar 1979 gefaßten Beschluß, die Fachgruppe Landwirtschaft mit der Vorbereitung seiner diesbezüglichen Arbeiten zu betrauen,

gestützt auf die Stellungnahme, die die vorgenannte Fachgruppe in ihrer Sitzung am 21. März 1979 annahm,

gestützt auf den vom Berichterstatter, Herrn Guillaume, mündlich vorgetragenen Bericht,